

SR-Nr: 741.2
Genehmigungsinstanz: Gemeindeversammlung
Beschluss vom: 9. Dezember 2020
Inkraftsetzung: 1. Januar 2021
Ergänzung/Revision:

Verordnung für das Elektrizi- tätswerk der Gemeinde Oberglatt

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 <i>Elektrizitätswerk Oberglatt.....</i>	3
Art. 2 <i>Aufgaben</i>	3
Art. 3 <i>Rechtsform und Eigenwirtschaftlichkeit.....</i>	3
Art. 4 <i>Vollzug und Ausführungsvorschriften.....</i>	4
II. FINANZMITTELBESCHAFFUNG, HAUSHALT- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	4
Art. 5 <i>Deckung des Finanzbedarfs.....</i>	4
Art. 6 <i>Kostendeckung und Aequivalenz</i>	5
III. ANSCHLUSS ANS ELEKTRIZITÄTSNETZ	5
Art. 7 <i>Anschlüsse an das Elektrizitätsnetz des EWO.....</i>	5
IV. ANSCHLUSSBEITRÄGE.....	6
Art. 8 <i>Grundsätze</i>	6
Art. 9 <i>Leistungserhöhungen.....</i>	6
Art. 10 <i>Aufhebung, Verlegung und Ersatz</i>	6
Art. 11 <i>Sonderfälle</i>	7
Art. 12 <i>Quartierplanverfahren</i>	7
Art. 13 <i>Kompetenzen</i>	7
V. FINANZIELLES	8
Art. 14 <i>Elektrizitätstarife</i>	8
Art. 15 <i>Marktpreise.....</i>	8
VI. DATENSCHUTZ.....	8
Art. 16 <i>Bearbeiten</i>	8
Art. 17 <i>Marktbezogene Verwendung</i>	8
VII. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Art. 18 <i>Vollzug.....</i>	9
Art. 19 <i>Inkrafttreten</i>	10

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberglatt erlässt gestützt auf Art. 14 Ziffer 4 der Gemeindeordnung nachfolgende Verordnung für das Elektrizitätswerk Oberglatt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Elektrizitätswerk Oberglatt

Die Gemeinde Oberglatt betreibt und unterhält ein eigenes Elektrizitätsunternehmen, nachstehend «EWO» genannt.

Art. 2 Aufgaben

¹ Das EWO betreibt ein effizientes und leistungsfähiges Elektrizitätsnetz in dem ihm vom Regierungsrat als Netzbetreiber zugewiesenen Netzgebiet, d.h. in den Bauzonen im ganzen Gemeindegebiet ohne den Ortsteil Hofstetten (Anhang I). Das EWO fördert entsprechend seinen Möglichkeiten den Anschluss von neuen Bauten und Anlagen, die ausserhalb der Bauzonen liegen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates und des zuständigen Departementes des Kantons.

² Das EWO versorgt sein Netzgebiet mit ausreichend Elektrizität. Soweit es nicht eigene Produktionsstätten hält, beschafft es sich die dazu benötigte Energie auf möglichst kostengünstige Weise von Dritten.

³ Das EWO erstellt und betreibt im Auftrag der Gemeinde die öffentliche Beleuchtung in seinem Netzgebiet.

⁴ Das EWO stellt die Hausinstallationskontrolle sicher.

⁵ Das EWO kann Energiedienstleistungen erbringen. Das EWO fördert unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit den Einsatz von erneuerbaren Energien, die Energieeffizienz und das Einsparen von Energie. Es fördert darüber hinaus die Energieeffizienz, das Einsparen von Energie und Verwendung von erneuerbaren Energien, insoweit als der Gemeinderat beschliesst eine Abgabe hierfür zu erheben (vgl. Ziffer 5.3. nachfolgend).

⁶ Die Versorgung mit Energie und Dienstleistungen können auch über das Netzgebiet und über die Gemeindegrenzen hinaus erbracht werden.

⁷ Das EWO ist weiter berechtigt, seine Anlagen zur kommerziellen Übertragung digitaler Daten zu verwenden bzw. die Anlagen Dritten für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Rechtsform und Eigenwirtschaftlichkeit

Das EWO ist ein zur Eigenwirtschaftlichkeit verpflichteter, unselbständiger Betrieb des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Kompetenzen, Aufsicht und operative Unterstellung richten sich nach der Gemeindeordnung sowie dieser Verordnung.

Art. 4 Vollzug und Ausführungsvorschriften

¹ Genehmigungen und Weisungen

Der Gemeinderat genehmigt die von der Betriebsleitung bzw. der zuständigen Kommission vorgelegten Reglemente, technischen Vorschriften, Tarife und Produktbeschriebe für die Grundversorgung.

² Die Betriebsleitung beschafft nach den Weisungen der zuständigen Kommission die erforderliche Energie, Herkunftsnachweise sowie Flexibilitäten und trifft die notwendigen Vereinbarungen. Sie legt die Produkte und Preise für den Verkauf ausserhalb der Grundversorgung an Marktkunden und Kunden fest. Die Betriebsleitung stellt sicher, dass keine negativen Margen zwischen An- und Verkauf entstehen. Die zuständige Kommission kann konkretere Weisungen erlassen. Die Betriebsleitung kann Verträge zur Nutzung von Flexibilitäten im Lastmanagement gegen angemessene Entschädigung zur Optimierung der Netzlasten und der Energiebeschaffung inkl. Regelenergie vereinbaren.

³ Zusammenarbeit

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Oberglatt ZH kann im Bereich der Elektrizitätsversorgung mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenarbeiten sowie einzelne Aufgabenbereiche auf Dritte übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Elektrizitätswerken erfüllen und zu diesem Zweck Verträge abschliessen. Der Abschluss von Verträgen für Kooperationen mit anderen Elektrizitätswerken obliegt auf Antrag der Betriebsleitung der zuständigen Kommission.

⁴ Einwohner- und Gebäudedaten

Die Politische Gemeinde stellt dem EWO die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.

II. Finanzmittelbeschaffung, Haushalt- und Rechnungsführung

Art. 5 Deckung des Finanzbedarfs

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem EWO folgende Einnahmequellen zur Verfügung:

- Anschlussgebühren und Anschlussbeiträge
- Benützungsgebühren für Energielieferungen
- Netznutzungsentgelte
- Grundgebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen inkl. Aufwand für öffentliche Beleuchtung
- Abgaben gemäss dieser Verordnung
- Dienstleistungsentschädigungen
- Sonstige Zahlungen Dritter
- Verwaltungsgebühren
- Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 6 Kostendeckung und Aequivalenz

¹ Die Beiträge und Gebühren sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundes so festzusetzen, dass damit sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Anlagen inkl. Abschreibungen und angemessene Verzinsung gedeckt werden können. Anschlussgebühren sind der Investitionsrechnung des EWO gutzuschreiben.

² Abgaben

Der Gemeinderat kann zur Deckung der Kosten für Energiedienstleistungen zur Förderung der Energieeffizienz oder der Energieeinsparung sowie der Produktion und Verwendung von erneuerbaren Energien eine Abgabe festlegen bis zum Maximalbetrag von 0,6 Rp/kWh auf der aus dem Netz des EWO an Endverbraucher ausgespiessenen Energie.

³ Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt in einer integrierten Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung (§ 86 a. und § 87 a. des Gemeindegesetzes). Die öffentliche Beleuchtung steht im Eigentum der politischen Gemeinde. Sie beauftragt und entschädigt das EWO für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung.

III. Anschluss ans Elektrizitätsnetz

Art. 7 Anschlüsse an das Elektrizitätsnetz des EWO

¹ Der Anschluss einzelner Objekte an das Elektrizitätsverteilnetz des EWO obliegt dem EWO. Der Grundeigentümer als Anschlussnehmer belegt seinen mutmasslichen Bedarf aufgrund einer entsprechenden Planung. Der Anschluss erfolgt in der Regel auf Netzebene 7 (400 Volt). Der Anschluss auf der Netzebene 5 bedingt die Auslastung eines Trafos durch den Eigenverbrauch des Anschlussnehmers selbst und es dürfen keine weiteren, dritten Endverbraucher angeschlossen werden. Der Anschluss, die Erweiterung, die Änderung oder Anpassung und der Abbruch inkl. entsprechendem Projekt bedarf der Bewilligung durch das EWO. Es legt die Modalitäten inkl. Messung des Anschlusses fest. Es kann nebst den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften andere branchenübliche Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen und eigene Werkvorschriften für anwendbar erklären.

² Pro Baugrundstück ist in der Regel nur ein Anschluss zugelassen. Mehrere Objekte sind für einen Anschluss zusammenzufassen. Bei ausnahmsweise mehreren Anschlüssen sind die Anschlussbeiträge für jeden Anschluss einzeln zu bemessen.

³ Mit Aufnahme der Hausinstallationen können Projektierung und Bau der Hausanschlüsse gegen Entgelt dem EWO übertragen werden. Die voraussichtlichen Kosten sind vorzufinanzieren.

IV. Anschlussbeiträge

Art. 8 Grundsätze

¹ Für den Anschluss eines Objektes an das Verteilnetz des EWO oder die Erweiterung des Anschlusses schuldet der Grundeigentümer oder Bauberechtigte einen Anschlussbeitrag. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an das Verteilnetz. Der Beitrag berechtigt nicht auf Eigentum an den Anlagen.

² Der Anschlussbeitrag setzt sich aus dem projektbezogenen Netzanschlussbeitrag (nachfolgend NAB genannt) und Netzkostenbeitrag (nachfolgend NKB genannt) zusammen:

- a. Der NAB umfasst die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses inkl. Planung, Bauarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung sowie Messung. Der Anschluss erstreckt sich vom Verknüpfungspunkt mit dem Netz bis zum Hausanschlusspunkt (Grenzstelle). Die Kosten und die relevanten Punkte sowie die Art und Dimensionierung der Leitung und des Leitungsschutzes sowie der Messung werden durch die Betriebsleitung abschliessend festgestellt.
- b. Der NKB ist ein einmaliger Beitrag und deckt einen Teil der Kosten des direkt vorgelagerten Netzes ab. Er wird nach der Kapazität des Anschlusses in Ampère bemessen. Der Betrag darf den Ansatz von CHF 240.- pro Ampère nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann für Kleinanschlüsse Mindestbeträge festlegen. Massgebend ist die angemeldete Leistung unabhängig davon, ob das vorgelagerte Verteilnetz ausgebaut werden muss. Wird ein Ausbau des Verteilnetzes für den Anschluss von Produktionsanlagen erforderlich, so hat der Anschlussnehmer für diese Kosten aufzukommen, soweit sie nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden.

³ Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger im Grundeigentum solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 9 Leistungserhöhungen

Bei Leistungserhöhungen sind die Anschlussbeiträge für die Erhöhung zu erheben. Das gilt auch für den Fall der Überschreitung der zugesprochenen Anschlusskapazität.

Art. 10 Aufhebung, Verlegung und Ersatz

¹ Bei Aufhebung und Verlegung des Anschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers sind die Kosten für den Abbruch und die Verlegung vom Grundeigentümer zu tragen.

² Wird im Falle des Abbruchs oder eines Brandes die Liegenschaft innert 5 Jahren wieder aufgebaut, so entfällt der NKB für den Anschluss eines neuen Objektes im Rahmen der bisherigen Leistung in Ampere.

³ Das EWO entscheidet über die Notwendigkeit des Ersatzes eines Anschlusses. Das EWO trägt die Kosten für den Ersatz der Leitung bis zum Anschlusspunkt beim angeschlossenen

Objekt. Der Grundeigentümer als Anschlussnehmer trägt die die Kosten der baulichen Voraussetzungen inkl. Kabelschutz und Hauseinführung in seinem Grundstück.

Art. 11 Sonderfälle

¹ Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz nach effektivem Aufwand berechnet und dem anzuschliessenden Grundeigentümer verrechnet. Das gilt auch beim Ersatz der Leitung.

² In Sonderfällen kann der Gemeinderat von der Bemessungsgrundlage für die Anschlussbeiträge in freiem Ermessen abweichen. Für temporäre Anschlüsse werden keine NKB erhoben. Temporäre Anschlüsse sind nur möglich, sofern und soweit die bestehende Netzkapazität ausreicht.

Art. 12 Quartierplanverfahren

Feinerschliessungsanlagen unterliegen grundsätzlich der privaten Bau- und Finanzierungspflicht. Die Verlegung der auf die einzelnen Feinerschliessungsbeiträge erfolgt fallweise, in der Regel im Quartierplanverfahren. Solche Projekte für die Elektrizitätsversorgung sind vom EWO zu genehmigen. Das EWO übernimmt die im Rahmen der Feinerschliessung ausgeführten Trafostationen, Versorgungsleitungen und Strassenbeleuchtungen, die in oder ausserhalb von Quartierplanverfahren erstellt werden, unentgeltlich in ihr Eigentum. Diese Anlagen haben den technischen Anforderungen der Branche und dem Stand der Technik zu entsprechen. So übernommene öffentliche Elektrizitätsversorgungsanlagen obliegen der Unterhalts- und Erneuerungspflicht des EWO und dieses stellt dafür die Finanzierung sicher.

Art. 13 Kompetenzen

¹ Die anwendbaren Netzkostenbeiträge (NKB) pro Leistungsgruppe legt der Gemeinderat auf der Basis dieser Verordnung fest.

² Für die Bewilligung und die Modalitäten inkl. Kosten des Netzanschlussbeitrages ist die Betriebsleitung zuständig. Sie stellt auch den anwendbaren Netzkostenbeitrag gemäss dem Reglement des Gemeinderates fest.

³ Einsprachen im Bereich der Netzanschlüsse beurteilt der Gemeinderat.

⁴ Für hängige Begehren um Anschluss ist der Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung massgebend.

V. Finanzielles

Art. 14 Elektrizitätstarife

¹ Der Gemeinderat legt die Tarife und Gebühren für die Grundversorgung mit Energie und die Netznutzungsentgelte sowie die von Eigenproduzenten eingespiesene Energie im Rahmen der Stromgesetzgebung des Bundes auf Antrag der Verwaltungskommission rechtzeitig fest.

² Er kann die Tarife für unterschiedliche Produkte der Grundversorgung genehmigen. Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes kann der Gemeinderat die Tarife und die Produkte nach freiem Ermessen genehmigen.

³ Das EWO kann bei wiederholter Unterlassung von Zahlungen oder in besonderen Fällen Prepaid-Messgeräte auf Kosten der betroffenen Verbraucher installieren.

Art. 15 Marktpreise

¹ Für die Vereinbarung der Preise für Energielieferungen an freie Kunden bzw. marktzutrittsberechtigte Kunden, temporäre Energielieferungen und Dienstleistungen, Herkunftsnachweise und Energielieferungen von Eigenproduzenten, welche unter Marktbedingungen erbracht werden, ist die Betriebsleitung nach Weisungen der zuständigen Kommission zuständig.

² Die Betriebsleitung beachtet dabei, dass bei Energielieferungen in jedem Falle die Anschaffungs- bzw. Verkaufspreise für die Energie oder Herkunftsnachweise gedeckt sind.

VI. Datenschutz

Art. 16 Bearbeiten

Das EWO beschafft und bearbeitet (nachfolgend bearbeiten genannt) die Personendaten des Kunden wie z. B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. Sie sind insbesondere berechtigt, die Personendaten an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, soweit sie diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 17 Marktbezogene Verwendung

Das EWO bearbeitet die Personendaten für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EWO (wie z. B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen usw.). In diesem Zusammenhang kann das EWO insbesondere

Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EWO bearbeiten. Soweit als das EWO die Daten aus der Netznutzung oder Energiegrundversorgung gewonnen hat, ist die Verwendung für andere Zwecke als der Grundversorgung untersagt.

VII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung und er erlässt für die Rechtsbeziehung zu den Kunden des EWO ein Reglement. Er kann klar definierte Aufgaben wie die Beschaffung von Energie, Herkunftsnachweisen und Anlagen bzw. den Abschluss von Lieferverträgen und Dienstbarkeiten an die zuständige Kommission und/oder die Betriebsleitung delegieren. Die zuständige Kommission kann konkretisierende Weisungen erlassen.

² Reglemente, Weisungen und Vorschriften des EWO sind gemäss Beschluss der zuständigen Organe bzw. Stellen auf der Webseite des EWO bzw. der Gemeinde zu publizieren. Sie gelten mit der Aufschaltung als veröffentlicht. Sie werden mit der Veröffentlichung allgemein rechtsverbindlich. Vorbehalten bleibt der schriftliche Einspruch von einzelnen Kunden bzw. Kundinnen gegen vertragliche Bedingungen innert 30 Tagen an das zuständige Organ bzw. Stelle.

³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass Grundeigentümer Dienstbarkeiten für Erschliessungsanlagen dem EWO einräumen müssen und dass Grundeigentümer oder Vermieter bei Wechseln im Eigentum oder der Mieter einer Meldepflicht unterliegen, bei deren Unterlassung sie selbst für die Verpflichtungen der Mieter oder Bauberechtigten aufkommen müssen.

⁴ Für neue und für bestehende Hausinstallationen kann das EWO Auflagen, wie zum Beispiel zur rationellen Stromnutzung, anordnen. Bei Umbauten kann der Kabelanschluss und der Aussenkasten für Zähler zwingend verlangt werden.

⁵ Der Gemeinderat kann Dritte mit der Betriebsleitung beauftragen. Die aufgrund eines solchen Mandates aktiven Personen sind gegenüber Kunden in Bezug auf ihre Pflichten und Haftung den Angestellten der Gemeinde gleichgestellt.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird durch die Gemeindeversammlung beschlossen und durch den Gemeinderat in der Folge in Kraft gesetzt. Die Verordnung ersetzt das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 8. Januar 2005 und die darauf basierenden Folgeerlasse.

² Anhang: Netzgebiet des EWO

³ Diese Verordnung wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

⁴ Durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde vom 9. Dezember 2020 genehmigt:

Gemeinderat Oberglatt

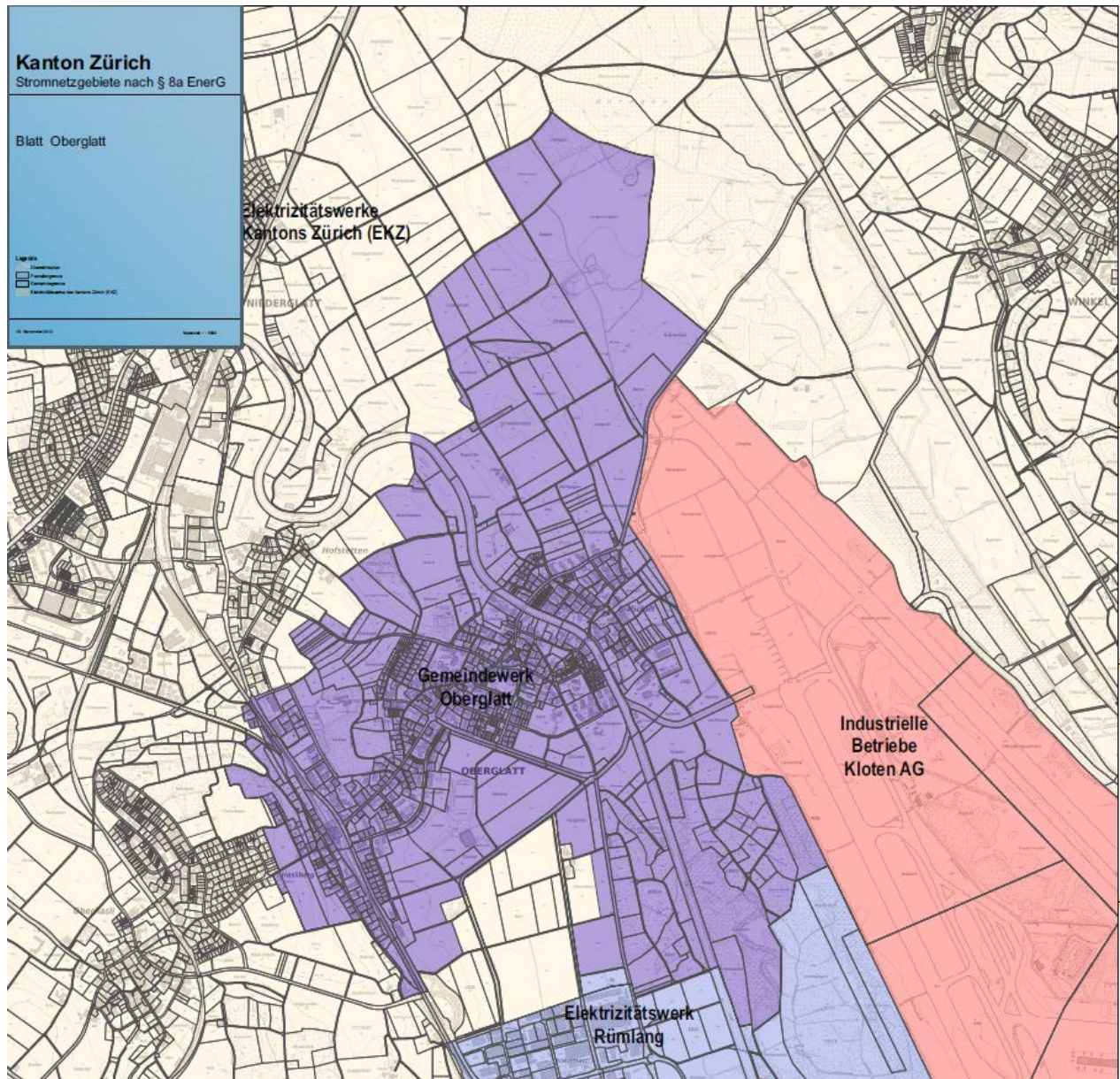
Roger Rauper
Präsident

Dominic Plüss
Schreiber

Anhang 1

zur Verordnung für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt

Versorgungsgebiet Gemeindewerke Oberglatt



Darstellung: https://maps.zh.ch/system/docs/Stromnetzgebiete/Gde_Oberglatt_Nov2012.pdf

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Oberglatt wird vom Elektrizitätswerk Oberglatt und der EKZ versorgt.

Die Grenze der jeweiligen Netzgebiete ist oben dargestellt.

Die Zuständigkeiten sind dem jeweiligen Netzgebiet zugeteilt.